



Haupt- und Finanzausschuss am 07.12.2021		öffentlich		
Nr. 4 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 3/460/2021		
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum: 17.11.2021		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2021		Vorberatung	
Stadtrat	16.12.2021		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:
Neuerlass der Abfallgebührensatzung für das Jahr 2022

I. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Lüdinghausen (vgl. Anlage), die auf Grundlage der beigelegten Gebührenkalkulation 2022 erarbeitet wurde, zu beschließen.

II. Rechtsgrundlage:

§§ 41 und 7 GO NW, §§ 4, 6 und 7 KAG, LAbfG NRW, KrWG, GewAbfV, ElektroG, Zuständigkeitsregelung des Rates

III. Sachverhalt:

Bei der Gebührenkalkulation 2022 sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt worden.

Die Gebührensätze sind auf Basis eines Grundbetrages und eines linear ermittelten Zusatzbetrages, der entsprechend dem Gefäßvolumen berechnet worden ist, ermittelt worden.

In die Berechnung des Grundbetrages sind nur abfallmengenunabhängige Kosten (fixe Kosten) einzurechnen. Die Höhe der in die Berechnung der Grundgebühren einzustellenden Kosten ist auf maximal 30 % der ermittelten Gesamtfixkosten begrenzt. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben errechnet sich für das Jahr 2022 eine Grundgebühr in Höhe von 24,00 €.

Die wesentlichen Änderungen sind im Folgenden kurz dargestellt:

Die Gebühren des Kreises Coesfeld (Grundgebühr, Verwertungskosten) bleiben gegenüber 2021 unverändert.

Die angesetzten Abfallmengen beruhen auf Erfahrungswerten aus den letzten 3 Jahren und einer Hochrechnung aus 2021.

Die Kosten des Entsorgungsunternehmens für Sammlung und Transport der Abfälle sind aufgrund

einer zum 01.01.2022 geltend gemachten Preisanpassung gestiegen.

Aufgrund der Neuerrichtung und der Neuausschreibung der Leistungen des Wertstoffhofes haben sich die Grundkosten für den Betrieb des Hofes gegenüber dem alten Standort erhöht.

Die Kosten für die Containerbewirtschaftung (Gestellung und Transporte) haben sich gegenüber der Kalkulation für 2021 gemindert. Dies ist zurückzuführen auf die günstigeren Ausschreibungspreise und größere Container und Presscontainer für Papier und damit einhergehend weniger Transporte zu den Entsorgungsanlagen.

Der neue Wertstoffhof ist am 01.04.2021 in Betrieb genommen worden. Die entsprechenden Abschreibungen sind als Kosten (für das Jahr 2022 anteilig) in die Gebührenkalkulation einzustellen. Rechtlich zulässig ist sowohl die Berechnung der ansatzfähigen Abschreibung auf Basis der Anschaffungskosten / Herstellungskosten als auch auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte. Bei der Erstellung der Gebührenkalkulation wurden die in Zusammenarbeit mit der pwc ermittelten Abschreibungen auf Basis der WBZ-Werte berücksichtigt. Darüber hinaus wurde eine kalkulatorische Verzinsung in Höhe von 4,54 % angesetzt. Bezüglich der Ermittlung und Herleitung der Wiederbeschaffungszeitwerte und der kalkulatorischen Verzinsung für den Wertstoffhof wird auf die Ausführungen der pwc (vgl. Anlage) verwiesen.

Die Erlöse haben sich gegenüber dem Vorjahr erhöht. Dies hängt mit der Steigerung der Verwertungserlöse für Papier und Elektroschrott zusammen.

Die Kostenerstattung durch die Dualen Systeme für die Mitbenutzung der Papiertonnen hat sich gegenüber der Kalkulation 2021 ebenfalls erhöht.

In der Kalkulation 2022 wurde der Fehlbetrag aus der Nachkalkulation 2020 in Höhe von 11.288,30 € aufgelöst und gebührenmindernd anteilig der Überschuss aus der Nachkalkulation 2019 in Höhe von 75.000,00 € berücksichtigt.

Für die zusätzlichen Restmüllgefäße zur ausschließlichen Entsorgung von Einwegwindeln („Familientonne“) ergeben sich für 2022 kostendeckende Gebühren in Höhe von 63,00 €, 78,00 € und 143,00 €, je nach Behältervolumen.

Zum 01.08.2021 wurden die Voraussetzungen zur Gestellung der vergünstigten Familientonne dahingehend angepasst, dass nicht mehr zwingend mindestens das größte Restmüllgefäß (240 l) auf dem Entsorgungsgrundstück vorhanden sein muss, sondern nur noch ein Gefäß zur Größe des Mindestrestmüllvolumens (vgl. hierzu auch Ratsvorlage FB 3/401/2021). Aufgrund dieser Regelung hat sich abgezeichnet, dass die Nachfrage der Familientonnen zugenommen hat. Aus diesem Grund wurde in der Kalkulation die Anzahl der „Windeltonnen“-Gefäße heraufgesetzt.

Sofern die Familientonne weiterhin auch in 2022 vergünstigt angeboten werden soll, muss der Differenzbetrag (zwischen kostendeckender und subventionierter Gebühr) dem allgemeinen Haushalt zur Last gelegt werden. Die Kosten, die durch den allgemeinen Haushalt zu tragen wären, stellen sich wie folgt dar:

Anzahl der Behälter	Liter	Subventionierte Gebühr für 2022	Summe	kalkulierte Gebühr 2022	Summe 2022	Differenz ggfs. vom Haushalt zu tragen
20	80	24,00 €	480,00 €	63,00 €	1.260,00 €	780,00 €
50	120	36,00 €	1.800,00 €	78,00 €	3.900,00 €	2.100,00 €
90	240	69,00 €	6.210,00 €	143,00 €	12.870,00 €	6.660,00 €
			8.490,00 €		18.030,00 €	9.540,00 €

Insgesamt konnten die Abfallgebühren für 2022 nahezu stabil gehalten werden. Es ergibt sich lediglich eine geringfügige Erhöhung gegenüber 2021. Weitere Einzelheiten zur Ermittlung der neuen Gebührensätze ergeben sich aus der als Anlage beigeführten Gebührenkalkulation.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Gebührenkalkulation für das Jahr 2022

V. Anlagen:

Abfallgebührenkalkulation 2022

Entwurf der Abfallgebührensatzung 2022

Stellungnahme pwc zu den kalkulatorischen Kosten des Wertstoffhofes